

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/6633 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6323 —

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6570 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung
nach Artikel 146 des Grundgesetzes**

- d) zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6686 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verfassungsreform

- e) zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6716 —

**Durchführung eines Verfassungsreferendums nach Artikel 146
des Grundgesetzes**

- f) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Werner Schulz (Berlin), Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6105 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes über die Direktwahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

- g) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5695 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

- h) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/3826 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz

- i) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/7109 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 20b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a)

- j) zu dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission
— Drucksache 12/6000 —**

gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages — Drucksachen 12/1590, 12/1670 — und Beschluß des Bundesrates — Drucksache 741/91 (Beschluß) —

- k) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Konrad Elmer, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Christoph Schnittler und weiteren Abgeordneten
— Drucksache 12/6708 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2a)

A. Problem

Artikel 5 des Einigungsvertrages bestimmt, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgeworfenen Fragen zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes befassen. Aufgrund dieses Auftrages wurde die Gemeinsame Verfassungskommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat eingesetzt, die am 28. Oktober 1993 einen Bericht mit Empfehlungen für Grundgesetzänderungen vorgelegt hat.

B. Lösung

Die Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission sind in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, die Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6633 — zu empfehlen unter Abtrennung einzelner Teile als selbständige Gesetzentwürfe, die mehrheitlich jeweils ebenfalls zur Annahme empfohlen wurden.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6323 — hat er mehrheitlich empfohlen abzulehnen, ebenfalls unter Abtrennung einzelner Teile als selbständige Gesetzentwürfe, die mehrheitlich zur Annahme empfohlen wurden.

Den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6570 — und die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/6686, 12/6105, 12/5695, 12/3826 — sowie den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6716 — hat der Rechtsausschuß mit großer Mehrheit empfohlen abzulehnen.

Einstimmig hat er vorgeschlagen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/7109 — für erledigt zu erklären und den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission — Drucksache 12/6000 — zur Kenntnis zu nehmen.

C. Alternativen

Weitergehende Änderungen des Grundgesetzes, wie sie die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsehen, oder die Erarbeitung einer neuen Verfassung, wie sie der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste vorstellt.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6633 — unter Abtrennung des Artikels 1 Nr. 2 zweiter Teil (Artikel 20 b), Nr. 5 (Artikel 72), Nr. 6 (Artikel 74), Nr. 7 (Artikel 75), Nr. 8 (Artikel 76), Nr. 9 (Artikel 77), Nr. 10 (Artikel 80), Nr. 12 (Artikel 93) und Nr. 14 (Artikel 125 a) in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6633 — den Artikel 1 Nr. 6 abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74, 125 a)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 2) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
3. aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6633 — den Artikel 1 Nr. 5, 7 bis 10, 12 und 14 abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 3) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
4. aus dem Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6633 — den einzufügenden Artikel 20 b abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 20 b)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 4) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
5. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6323 — unter Abtrennung des Artikels 1 Nr. 1 (Präambel), Nr. 6 Buchstabe a (Artikel 6 Abs. 1) und Nr. 8 Buchstabe f (Artikel 20 f) abzulehnen;
6. aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — den Artikel 1 Nr. 1 abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Präambel)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 5) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
7. aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — den Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 6)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 6) ersichtlichen Fassung anzunehmen;
8. aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — den Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f abgetrennt als selbständigen Gesetzentwurf mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 20 a Abs. 2)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 7) ersichtlichen Fassung anzunehmen;

9. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6570 — abzulehnen;
 10. den Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6686 — abzulehnen;
 11. den Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6716 — abzulehnen;
 12. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Werner Schulz (Berlin), Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6105 — abzulehnen;
 13. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5695 — abzulehnen;
 14. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3826 — abzulehnen;
 15. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7109 — für erledigt zu erklären;
 16. den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission — Drucksache 12/6000 — zur Kenntnis zu nehmen.
- Zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Konrad Elmer, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Christoph Schnittler und weiteren Abgeordneten — Drucksache 12/6708 — gibt der Rechtsausschuß keine Beschlußempfehlung ab.

Bonn, den 28. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Dr. Uwe-Jens Heuer
Detlef Kleinert (Hannover)
Dr. Rupert Scholz
Dr. Hans-Jochen Vogel

Berichterstatter

Norbert Geis
Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster)
Dr. Jürgen Schmude
Dr. Wolfgang Ullmann
Burkhard Zurheide

die Grenzen, die Verfassungsänderungen durch Artikel 79 Abs. 3 GG gezogen seien. Jedenfalls dem verfassungsändernden Gesetzgeber stehe es frei, den Begriff des Wahlvolkes in den Kommunen anders als für die Bundes- und Landesebene und losgelöst von der deutschen Staatsangehörigkeit zu bestimmen.

Die Ausschlußmehrheit — gebildet aus den Koalitionsfraktionen — bezeichnete es als verfassungsrechtlich zumindest nicht unproblematisch, ob die Einführung eines allgemeinen kommunalen Ausländerwahlrechts nicht doch gegen Artikel 79 Abs. 3 GG verstoße. Denn das Wahlrecht setze nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraus, weil nach Artikel 20 Abs. 2 GG das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei. Das Staatsvolk werde nach dem Grundgesetz aber von den Deutschen, also den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet, so daß eine Ausweitung des Kommunalwahlrechts auf alle Ausländer die Grundsätze des Artikels 20 Abs. 2 GG berühren könne.

Jedenfalls sei eine Erweiterung des Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer über den EG-Bereich hinaus verfassungspolitisch abzulehnen. Die Integration von Ausländern erfolge nicht dadurch, daß sie das Wahlrecht erhielten. Das Wahlrecht solle vielmehr das Ergebnis der Integration und der damit verbundenen Einbürgerung sein. Wer an der politischen Willensbildung teilnehmen wolle, müsse sich durch Einbürgerung, die gegebenenfalls zu erleichtern sei, auf Dauer zum jeweiligen Gemeinwesen bekennen. Damit würden nicht zwei Klassen von Ausländern konstitutiv geschaffen. Vielmehr seien durch den Prozeß der europäischen Integration juristische Unterschiede zwischen EG-Bürgerinnen und -Bürgern als Inhaber der Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigen der übrigen europäischen Staaten vorgegeben, die sich etwa auch in der unterschiedlichen Behandlung bei der Freizügigkeit und beim freien Warenaustausch zeigten.

Zu Artikel 1 Nr. 11 — Artikel 45c GG

Die vorgeschlagene Regelung zur Massenpetition soll nach den Vorstellungen des Entwurfs der Fraktion der SPD der Tatsache Rechnung tragen, daß dem individuellen Grundrecht des Artikels 17 GG durch den Grundrechtsgebrauch der Bürgerinnen und Bürger eine kollektive Dimension hinzugefügt worden sei. Die Ergänzung trage den kollektiven Charakter von Masseneingaben durch die Zubilligung eines Anhörungsrechtes vor dem Petitionsausschuß Rechnung. Damit seien Anhörungsrechte durch Fachausschüsse oder das Plenum nicht verbunden. Ferner werde die gegenwärtige Parlamentspraxis im Umgang mit Massenpetitionen dadurch auf eine verfassungsrechtlich sichere Basis gestellt, daß den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern einer Sammelpetition durch eine ausdrückliche Regelung im Grundgesetz selbst klargemacht werde, daß ihr Begehren in einer der kollektiven Form entsprechenden Weise behandelt werde.

Die Ausschlußmehrheit sieht dagegen die Gefahr einer direktdemokratischen Instrumentalisierung des Petitionsausschusses und damit eine Abwertung des Parlaments insgesamt und seiner einzelnen Mitglieder. Eine Anhörung von Petenten sei auch nach gegenwärtiger Gesetzeslage möglich. Durch die Beratungen der Petitionen im Plenum des Deutschen Bundestages schließlich sei eine Rückkoppelung zwischen Ausschuß und Gesamtparlament und die Publizität der Arbeit und Willensbildung in Ausschuß und Plenum gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nr. 13 und 14 — Artikel 76 Abs. 1, Artikel 82a GG

Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid sind nach dem Vorschlag der Fraktion der SPD zur Stärkung des demokratisch-repräsentativen Systems in das Grundgesetz einzufügen, um den Bürgerinnen und Bürgern über die Teilnahme an Wahlen hinaus weitere Möglichkeiten unmittelbarer Einflußnahme auf die politische Willensbildung und staatliche Entscheidungen zu eröffnen. Die Wandlungen und Defizite der strikt repräsentativ ausgerichteten Parteien-demokratie, die Bedeutung, die das Volk bei der Herstellung der deutschen Einheit gespielt habe, und die Verfassungsgebung in den ostdeutschen Ländern unterstrichen, daß auch auf der Ebene des Grundgesetzes die Beteiligungsmöglichkeiten des Volkes zu verbessern seien. Dabei zeigten viele Bürgerbewegungen und -initiativen auf kommunaler wie auf Landes- und Bundesebene den Willen der Bevölkerung, sich aktiv für das Gemeinwesen einzusetzen und an seiner Ausgestaltung mitzuwirken.

Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid seien ein Mittel, den unter dem Kürzel Politiker- oder Parteienverdrossenheit zusammengefaßten Erscheinungen einer Entfremdung zwischen Politikerinnen und Politikern einerseits, Bürgerinnen und Bürgern andererseits, entgegenzuwirken. Sie eröffneten der bestehenden Bereitschaft zur Teilhabe an der Politikgestaltung erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als Formen direkter Bürgerbeteiligung ergänzten das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes sinnvoll und entwickelten es zu einer partizipativen Demokratie fort. Das Parlament bleibe für den Regelfall der Ort der politischen Auseinandersetzung, der Entscheidung und des Kompromisses. Da die Demokratie insgesamt auf aktive, interessierte und verantwortungsbewußte Bürgerinnen und Bürger angewiesen sei, führe ein Mehr an direkter Bürgerbeteiligung auch zur Festigung und Belebung der parlamentarischen Demokratie. Die Sorge um die „demokratische Reife“ des Volkes, die — im Gegensatz zu den vorgrundgesetzlichen Landesverfassungen — bei der Verabschiedung des Grundgesetzes als Grund für die Versagung direkter Demokratie ins Feld geführt worden sei, widerstreite jedenfalls heute nicht mehr direkter Demokratie. Die Bundesrepublik Deutschland könne sich auf ein in 40 Jahren gefestigtes demokratisches Selbstverständnis des deutschen Volkes stützen. Zudem hat die friedliche Revolution in der

DDR bewiesen, daß die Bevölkerung verantwortlich und rational von ihren Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch mache.

Der Vorschlag gewährleiste durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen, daß die öffentliche Diskussion sachlich geführt, „demagogische Schnellschüsse“ vermieden sowie Manipulationen durch starke Interessenverbände oder einseitige Berichterstattung entgegengewirkt werden könne. Zu den Sicherungen gehörten neben dem Ausschluß bestimmter Themen und den Bindungen an die Verfassung insbesondere die Quoren und die vorgesehenen Beratungs- und Behandlungsfristen. Für eine erfolgreiche Initiative, die das Parlament lediglich zur Befassung mit einem bestimmten Thema verpflichte, sei die Unterstützung von 0,5 % der Stimmberechtigten, also etwa 300 000 Personen, erforderlich. Für ein Volksbegehren bedeute das Quorum von 5 % der Stimmberechtigten einen Ernsthaftigkeitstest, der gesellschaftlich relevanten Anliegen eine realistische Erfolgchance belasse, Sonderinteressen oder Begehren mit lediglich regionaler Bedeutung aber ausscheide. Die durch die Fristen bewirkte zeitliche Stufung stelle auch sicher, daß sich die Bevölkerung umfassend informieren und ein Thema angemessen diskutieren könne; irrationale Reaktionen auf tagespolitische Aktualitäten, Zeitströmungen oder populistische Forderungen, vor denen in einer „Mediendemokratie“ auch Parteien und Politiker nicht gefeit seien, seien bei diesem Verfahren auszuschließen und könnten nicht unmittelbar zu rechtlicher Wirkung gelangen. Die Erfahrungen in Staaten des — vor allem europäischen — Auslandes, deren Verfassungen Formen direkter Bürgerbeteiligung enthielten, und in den Ländern belegten zudem, daß die Bevölkerung auch schwierige und komplexe Sachverhalte sachgerecht beurteilen und entsprechend entscheiden könne. Die Übernahme dessen, was sich im Ausland und in den Bundesländern bewährt habe, auch auf die Bundesebene trage so zu einer gemeinsamen Demokratiekultur in Bund und Ländern sowie in Europa bei. Daß alle ostdeutschen Länder in ihren Verfassungen die Möglichkeit zur Volksgesetzgebung eröffneten, unterstreiche das berechtigte Vertrauen in den Nutzen dieses Verfahrens.

Das Verfahren der Volksgesetzgebung sei eine gleichrangige Alternative zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, das weiterhin das Regelgesetzgebungsverfahren bleiben solle und bleiben werde. Insbesondere komme dem durch das Volk beschlossenen Gesetz keine höhere Legitimität zu. Es sei an die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und auch sonst an die Verfassung, insbesondere an die Beachtung der Grundrechte, gebunden, könne vom Parlament geändert und vom Bundesverfassungsgericht auf seine Verfassungskonformität geprüft werden. Die Repräsentanten im Parlament seien auch sonst nicht aus der Verantwortung entlassen: Sei Initiative oder Begehren erfolgreich, müsse das Parlament entscheiden, ob es ein Anliegen übernehme oder gar einen Gegenentwurf zur Abstimmung stelle. Parlamentarische und direktdemokratische Gesetzgebung seien im Verfahren eng miteinander verzahnt.

Das Erfordernis, das bei der Abstimmung auch bestimmte Ländermehrheiten — orientiert an dem abgestuften Stimmgewicht der Bundesländer im Bundesrat — erreicht werden müßten, trage der von Artikel 79 Abs. 3 GG verlangten Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung Rechnung und verhindere, daß Volksentscheide auf Bundesebene den Föderalismus schwächen und zentralisierend wirkten.

Die Ausschlußmehrheit spricht sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen aus verfassungssystematischen und verfassungspolitischen Gründen gegen die Aufnahme von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid aus. Der Parlamentarische Rat habe bewußt eine parlamentarische, strikt repräsentative Demokratie konstituiert. Das strikt repräsentative Grundgesetz habe infolge dieser Grundentscheidung der Bundesrepublik Deutschland über 40 Jahre politische Stabilität beschieden; das parlamentarisch-repräsentative System habe sich, aufs Ganze gesehen, bewährt.

Plebiszite seien der modernen pluralistischen Gesellschaft und Demokratie nicht gemäß. Sie könnten der Vielschichtigkeit und Kompliziertheit der heutigen Staatsaufgaben nicht gerecht werden. Volksabstimmungen über Einzelprobleme verwirklichten allenfalls punktuelle Lösungen anstelle einer abgestimmten politischen Gesamtkonzeption. Die in der pluralistischen Demokratie erforderliche Kompromißsuche und -findung ermögliche nur das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Die Erfahrungen mit Plebisziten in den Nachbarstaaten und den Bundesländern ließen sich nicht verallgemeinern und auch nicht auf den Bund übertragen. Insbesondere seien Volksinitiativen und andere plebiszitäre Elemente auf Länder- oder Kommunalebene eher praktikabel, weil die Verhältnisse dort überschaubarer und weniger komplex seien.

Plebiszitäre Entscheidungsformen trügen die Gefahr einer schleichenden Abwertung des Parlaments in sich. Wegen des Anscheins der höheren Legitimität des „unmittelbaren Volksgesetzes“ gegenüber dem nur „mittelbaren Parlamentsgesetz“ könne sich ein Trend dahin ergeben, das Parlament nur noch in weniger wichtigen Fragen entscheiden zu lassen. Dies könne den parlamentarischen Entscheidungsträgern in schwierigen, politisch sensiblen Fragen über das Plebiszit die Flucht aus der Verantwortung ermöglichen und so Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft des Parlaments beeinträchtigen.

Bei Plebisziten bestehe die Gefahr einer Emotionalisierung des politischen Entscheidungsprozesses mit der Folge, daß die Unterstützung einer Volksinitiative oder eines Begehrens sowie die Entscheidung bei einem Volksbegehren nicht immer auf der Basis rationaler und abgeklärter Entscheidungen erfolgten. Die Volksinitiative biete auch sonst breiten Raum für Demagogen. Durch Mobilisierung einer geringen Anzahl von Initiatoren — nach dem Vorschlag der Fraktion der SPD reichten nur 0,5 % der Stimmberechtigten aus — könnte sie eine politische Stimmungslage erzeugen und — vermittelt über die Verbreitung durch die öffentlichen Medien — den Eindruck

erwecken, als sei ein bestimmtes Thema in der Bundesrepublik Deutschland von großer Aktualität.

Plebizite führten schließlich zu einer Schwächung föderaler Strukturen. Für die in Artikel 79 Abs. 3 GG vorgesehene grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes bleibe kein Raum mehr, wenn das Bundesvolk als Gesetzgeber entscheide.

Bei einer vorgezogenen getrennten Abstimmung lediglich über Artikel 82a Abs. 1 (Volksinitiative) wurde diese Ergänzung mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt. Die Ablehnung von Artikel 82a Abs. 2 und 3 GG erfolgte mit der gleichen Stimmenmehrheit, jedoch bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion der SPD.

b1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Präambel)

Die Fraktion der F.D.P. hat beantragt, Artikel 1 Nr. 1 — Präambel — auf Drucksache 12/6323 abzutrennen und als selbständiges Gesetz mit dem aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung Nr. 6 (Anlage 6) ersichtlichen Inhalt zu beschließen.

Die Abtrennung ist einstimmig beschlossen worden.

Die Fraktion der F.D.P. begründet die Empfehlung der Änderung der Präambel damit, die innere Einheit Deutschlands sei ein so wichtiges Gut, daß es in der Präambel hervorgehoben werden sollte.

Die Fraktion der SPD unterstützte die von der Fraktion der F.D.P. beantragte Teilübernahme ihres Vorschlages in dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — Artikel 1 Nr. 1 —, ohne von dem zusätzlichen Vorschlag abzurücken, den Willen zur Gerechtigkeit und Solidarität in der einen Welt zu betonen. Sie hob hervor, daß die Herstellung und Bewahrung der inneren Einheit als dauernde Aufgabe über die Überwindung der durch die Ost-West-Teilung bedingten Folgen, die allein die Ergänzung der Präambel rechtfertigten, hinausreiche und nicht lediglich temporäre Vorgabe sei. Ergänzend verwies sie auf die Darstellung ihres Gesetzentwurfs unter II.1 b — zu Artikel 1 Nr. 1 — Präambel.

Der Vorschlag der Fraktion der F.D.P. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zur Annahme empfohlen.

b2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 6)

Die Fraktion der F.D.P. hat beantragt, Artikel 1 Nr. 6a) — Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 (neu) — auf Drucksache 12/6323 abzutrennen und als selbständiges Gesetz mit einem neuen Wortlaut zu empfehlen.

Die Abtrennung hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen aller Fraktionen und Gruppen gegen einige

Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen.

Die Fraktion der F.D.P. hat sich für die Achtung der auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften ausgesprochen, weil sie klarstellen wollte, daß die freie Wahl dieser Art des Zusammenlebens anzuerkennen sei. Zur Begründung hat sie auf die Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission und den Bericht — Drucksache 12/6000 — hingewiesen.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich gegen die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Artikel 16 Abs. 1 GG aus. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Darstellung des Gesamtentwurfs der Fraktion der SPD unter II. 2b — zu Artikel 1 Nr. 6a) bis 6c) — Artikel 6 GG Bezug genommen.

Die Fraktion der SPD trat der Verknüpfung des Tierschutzgedankens mit jenem des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen entgegen. Ihr Vorschlag aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — zu Artikel 1 Nr. 8 f) — Artikel 20 f) — verankere den Tierschutzgedanken sachgerechter im Grundgesetz. Denn er unterstreiche durch den Verzicht auf den Maßgabevorbehalt deutlicher die verfassungsunmittelbare Adressierung von Verwaltung und Rechtsprechung und beuge durch die Konkretisierungen des Gebotes, Tiere als Lebewesen zu achten, dem Mißverständnis vor, verfassungsgesetzlicher Tierschutz sei auf den Schutz vermeidbaren Leidens beschränkt. Zur näheren Begründung verwies sie auf die Darstellung des Gesetzentwurfs unter II. 2b — zu Artikel 1 Nr. 8 f) — Artikel 20 f) GG. Sie stellte deshalb zunächst ihre Vorschläge zur Abstimmung. Der von der Fraktion der F.D.P. vorgeschlagenen Formulierung, die nur einen ersten Ansatz für die Verwirklichung eines nicht anthropozentrisch orientierten Tierschutzes bedeute, stimmte sie ungeachtet fortbestehender Bedenken deswegen zu, weil hiernach klarstellend der in der Rechtsprechung im Vordringen befindlichen Ansicht entgegengetreten werde, der Tierschutzgedanke habe keinen verfassungsrechtlichen Rang, und zumindest dem Gesetzgeber eindeutig eine gesetzliche Abwägung der Belange des Tierschutzes mit verfassungsrechtlich vorbehaltlos gewährleisteten Schutzgütern ermöglicht werde.

Die Formulierung der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt, die der Fraktion der F.D.P. mit den Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen.

b3) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 20a)

Die Fraktion der F.D.P. hat beantragt, Artikel 1 Nr. 8 f) — Artikel 20 f) GG — auf Drucksache 12/6323 abzutrennen und als selbständiges Gesetz mit dem aus der

Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung Nr. 7 (Anlage 7) ersichtlichen Inhalt vorzuschlagen.

Die Abtrennung hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen.

Die Fraktion der F.D.P. wollte mit der Hereinnahme der Regelung zum Tierschutz in der vorgeschlagenen Formulierung deutlich machen, daß den Tieren gegenüber ein bestimmtes menschliches Verhalten gewahrt werde. Zur Begründung wird auf den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission — Drucksache 12/6000 — verwiesen. Sie war der Ansicht, daß der Schutz der Tiere in Artikel 20a anzufügen sei, weil er zum Umweltschutz in einer engen Beziehung stehe.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich gegen die Aufnahme einer weiteren Regelung zum Tierschutz in das Grundgesetz ausgesprochen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zur Darstellung des Gesamtentwurfs der Fraktion der SPD unter II. 2b — zu Artikel 1 Nr. 8f) (Artikel 20f GG) Bezug genommen werden.

Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß ihre Vorschläge aus dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6323 — zu Artikel 1 Nr. 8f) — Artikel 20f — dem Schutz der Tiere deutlicher und besser diene. Zur Begründung kann auf die Darstellung des Gesamtentwurfs unter II. 2b — zu Artikel 1 Nr. 8f) — Artikel 20f GG — verwiesen werden. Sie stellte deshalb zunächst ihre Vorschläge zur Abstimmung.

Der Rechtsausschuß lehnte die Vorschläge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste ab.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich der Stimme enthalten, weil sie der Ansicht war, die Formulierung „Tiere werden als Mitlebewesen geachtet“ werde dem Anliegen besser gerecht. Sie stellte diese Formulierung zur Abstimmung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. lehnten diesen Vorschlag mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste ab.

Dagegen erhielt der Vorschlag der Fraktion der F.D.P. eine Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der F.D.P., SPD, der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Enthaltung von zwei Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU.

3. Zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6570 —

a) Die Gruppe der PDS/Linke Liste sieht in Artikel 146 GG den Auftrag, nunmehr — nach Vollendung der deutschen Einheit — eine grundlegend neue Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten. Sie schlägt daher in ihrem Gesetzentwurf einen Verfassungsentwurf vor, der dem deutschen Volk zum Volksentscheid vorgelegt werden soll.

Der Volksentscheid soll am Tag der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag stattfinden. Die Verfassung soll angenommen sein, wenn die Mehrheit dem vorgelegten Verfassungsentwurf zustimmt. Die Gruppe der PDS/Linke Liste sieht aus ihrer Sicht Reformbedarf in zwölf Bereichen. Es bedürfe eines geschichtspolitischen Verfassungskonzepts, einer neuen Qualität von Demokratie, die u. a. in Vorschriften zur Verankerung der Volksgesetzgebung und vielfältiger Teilhaberrechte herausgestellt werden müsse. Das Sozialstaatsangebot müsse durch konkrete soziale Grundrechte und Staatsziele fundiert werden. Verfassungsrechtliche Lösungen sollten für eine Kontrolle der Gesellschaft über das Eigentum und damit eine Demokratisierung der Wirtschaft gefunden werden. Die Vollendung der Einheit Deutschlands dauere noch Jahrzehnte. Es gelte, die verfassungsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Angesichts der akuten Gefährdung der natürlichen Umwelt bedürfe es eines ökologischen Umbaus der gesamten Verfassung. Deutlich erweiterte Frauenrechte müßten durchgesetzt werden. Zur Überwindung von Unterentwicklung und Armut in der Welt gelte es, verfassungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Die kommunale Selbstverwaltung müsse gestärkt werden, um gegen Reglementierung und fehlende Finanzausstattung anzugehen. Neue Freiheitsrechte zum Schutz gegen den Überwachungsstaat und gegen anhaltende Diskriminierung von Menschlichkeit müßten verankert werden. Schließlich gehe es um die Demokratisierung des parlamentarischen Regierungssystems und die Korrektur der Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Zum weiteren Inhalt der vorgeschlagenen Verfassung und ihrer Begründung wird auf Drucksache 12/6517 verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6570 — gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat daraufhin einen Änderungsantrag begründet und zur Abstimmung gestellt. Sie vertrete nach wie vor die Position, daß mit der staatlichen Vereinigung Deutschlands das ganze deutsche Volk aufgefordert werde, „in freier Entscheidung“ eine neue Verfassung auszuarbeiten und über sie abzustimmen. Diese Position finde im Entwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6570 — ihren Ausdruck. Die Gruppe der PDS/Linke Liste gehe davon aus, daß dem immensen Reformbedarf der Verfassungsordnung und den vielgestaltigen Verfassungsforderungen der Bürgerinnen und Bürger nur durch eine neue Verfassung entsprochen werden könne. In den Ausschüssen des Deutschen Bundestages werde lediglich über einzelne Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes nach Artikel 79 Abs. 2 beraten. Um in der Debatte über punktuelle Reformen des Grundgesetzes auch im Rechtsausschuß den Standpunkt der

Jahren rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, haben das Recht auf Einbürgerung. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist möglich.

(4) Frühere deutsche Staatsbürger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

(5) Die deutsche Staatsbürgerschaft darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsbürgerschaft darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(6) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen nicht ausgeliefert werden. Ausländerinnen und Ausländer dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem ihnen die Todesstrafe oder die Verletzung ihrer Menschenwürde droht.

9. Nach Artikel 116 wird folgender Artikel 116a in das Grundgesetz eingefügt:

„(1) Bund und Länder sind verpflichtet, die Einheit Deutschlands mittels der Herstellung gleichwertiger sozialer und wirtschaftlicher Lebensverhältnisse zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern zu vollenden.

(2) Durch in allgemeinen, gleichen, unmittlerbaren, geheimen und freien Wahlen gewählte Abgeordnete (Ostdeutsche Kammer) wirken die Bürgerinnen und Bürger im Beitrittsgebiet bei der Gesetzgebung des Bundes mit. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(3) Beschlüsse des Bundestages, die die Wahrung der Rechte zugunsten der DDR nach Artikel 44 des Einigungsvertrages berühren oder weitere Angelegenheiten des Beitrittsgebietes als Ganzes betreffen, bedürfen der Zustimmung der Ostdeutschen Kammer. Ein Einspruch kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden.

(4) Hinsichtlich der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages und weiterer Angelegenheiten, die das Beitrittsgebiet als Ganzes betreffen, kann die Mehrheit der ostdeutschen Mitglieder des Bundesrates gegen Entscheidungen des Bundesrates Einspruch einlegen, die dieser nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurückweisen kann.

(5) Hinsichtlich der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages und weiterer Angelegenheiten, die das Beitrittsgebiet als Ganzes

betreffen, haben die Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands das Recht, Entscheidungen des Bundes durch Volksentscheid außer Kraft zu setzen. Ein dem vorausgehendes Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens 300 000 Stimmberechtigte im Beitrittsgebiet dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(6) Dieser Artikel tritt dann außer Kraft, wenn die Einheit Deutschlands mittels der Herstellung gleichwertiger sozialer und wirtschaftlicher Lebensverhältnisse zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern vollendet ist. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Artikel 120 Abs. 2.“

10. Nach Artikel 116a wird folgender Artikel 116b in das Grundgesetz eingefügt:

„(1) Keine natürliche oder juristische Person darf ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Aufenthalts, wegen ihrer politischen Haltung, die sie bis zum 3. Oktober 1990 zur Deutschen Demokratischen Republik bekundet hat, oder wegen ihrer politischen oder gesellschaftlichen Funktion in der Deutschen Demokratischen Republik durch irgendwelche allgemeinen oder besonderen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

(2) Keine strafrechtliche, disziplinarische oder sozialrechtliche Maßnahme kann allein wegen der politischen Haltung der in Absatz 1 genannten Personen, die sie zur Deutschen Demokratischen Republik bekundet haben, getroffen werden.“

Der Änderungsantrag wurde mit der gleichen Mehrheit wie der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

- b) Die Koalitionsfraktionen begründeten ihre Ablehnung damit, daß sie eine Totalrevision des Grundgesetzes, wie sie hier vorgesehen sei, nicht empfehlen könnten. In den Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission sei die demokratische Legitimation des Grundgesetzes nicht, jedenfalls nicht in politisch relevanter Weise, in Frage gestellt worden. Ganz deutliche Mehrheitsposition sei gewesen, daß das Grundgesetz uneingeschränkt demokratisch legitimiert sei. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehe also kein Anlaß, über ein Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung nachzudenken. Durch die Beschlüsse der Volkskammer, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, die mit verfassungsändernder Mehrheit getroffen worden seien, sei eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß das Grundgesetz — unter Aufgabe seines bisherigen Status als Provisorium oder Transitorium — zur endgültigen sowie legitimen gesamtdeutschen Verfassung geworden sei. Das auch in der Verfassungskommission vorgetragene Argument, das Grundgesetz leide an einem Geburtsfehler, da es nie förmlich vom Volk beschlossen wurde, entbehre der rechtlichen Grundlage. Ein demokrati-

sches Naturgesetz, daß das Volk seine verfassungsgebende Gewalt allein in der Form des Referendums ausüben könne, gebe es nicht. So sei auch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika keinem Volksentscheid unterworfen worden. Das Grundgesetz sei bei seiner Entstehung im Wege der Annahme durch die Volksvertretungen der beteiligten deutschen Länder demokratisch legitimiert worden.

Es sei in der Folgezeit von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert worden. Selbst wenn von einer dem Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 fehlenden gesamtdeutschen Legitimation auszugehen wäre, sei diese jedenfalls durch das freie Votum der Deutschen in der früheren DDR, dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beizutreten, geschaffen worden. Damit sei das Grundgesetz auch als gesamtdeutsche Verfassung hinreichend legitimiert und auch die sehr weitgehenden Änderungsanträge, die auf eine fundamentale Umgestaltung der Verfassung abzielten, abzulehnen.

Die Fraktion der SPD begründete ihre Ablehnung damit, daß in vielen Einzelpunkten die vorgeschlagenen Regelungen freiheitsfeindlich oder rechtsstaatlich bedenklich seien, von einem Demokratieverständnis, das abzulehnen sei, ausgingen oder sonst nicht akzeptabel seien. Der Entwurf weise zudem im Aufbau insgesamt autoritär-etatistische Grundzüge auf und wirke im institutionellen Gefüge, etwa mit der vorgeschlagenen „Ostkammer“, der inneren Einheit entgegen. Ferner mache die geforderte Volksabstimmung über den Entwurf deswegen keinen Sinn, weil die Alternativen nicht klar seien und der Entwurf nicht in einem Verfahren entstanden sei, das eine Abstimmung nach Artikel 146 des Grundgesetzes rechtfertige. Dies ändere nichts daran, daß die Möglichkeit erhalten bleibe, in Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes die Verfassung einem Volksentscheid zuzuführen. Die von den Koalitionsfraktionen herangezogene pauschale Ablehnung weitreichender Änderungsvorschläge könne indes — zumal angesichts des auch von der Fraktion der SPD gesehenen weitreichenden Änderungsbedarfs — die gebote Sachprüfung der einzelnen Änderungsvorschläge nicht ersetzen.

4. Zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/6686, 12/6716, 12/6105, 12/5695, 12/3826 —

- a) Der Entwurf eines Gesetzes zur Verfassungsreform (Drucksache 12/6686) der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greift die Ansätze aus den Verfassungsentwürfen des Zentralen Runden Tisches der früheren DDR und des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder auf. Die durch Artikel 146 des Grundgesetzes zwingend gebotene Ausarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung wird als geeigneter Anlaß gesehen, neue demokratische Verfahren zu

entwickeln, die soziale Verantwortung des Staates zu stärken und durch die besondere Verpflichtung gegenüber Minderheiten ein Signal gegen antidemokratische Tendenzen in der Gesellschaft zu setzen.

Die Präambel des Grundgesetzes soll neu gefaßt werden. Ihre Änderung sei notwendig geworden, weil das veränderte Selbstverständnis des vereinigten Deutschlands besser zum Ausdruck gebracht werden müsse. Es werde ein Gemeinwesen angestrebt, in dem das Wohl und die Stärke aller aus dem Schutz der Schwachen erwachse.

In dem Antrag der Gruppe (Drucksache 12/6716) wird die Durchführung eines Verfassungsreferendums nach Artikel 146 des Grundgesetzes verlangt. Eine Million Wahlberechtigte sollen das Recht erhalten, im Wege des Volksbegehrens Änderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes zu beantragen. Über diese auf dem Weg des Volksentscheids angenommenen Entwürfe für bestimmte Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes sowie über die vom Deutschen Bundestag oder Bundesrat lediglich mit einfacher Mehrheit angenommenen Anträge soll dann das eigentliche Verfassungsreferendum stattfinden.

Die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll durch die Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden maßgeblich gestärkt werden (Artikel 82 a). Das Teiligungsquorum beim Volksbegehren soll eine Million Unterschriften nicht überschreiten. Bei der Abstimmung selbst soll die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Bei Verfassungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden vorgesehen (Artikel 79 Abs. 2). Neben der Möglichkeit der unmittelbaren Teilhabe am Gesetzgebungsverfahren soll der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin in Zukunft vom Volk direkt gewählt werden (Artikel 54 Abs. 1 und 6).

Nicht-Deutsche, die nach fünfjährigem Aufenthalt einen Niederlassungsanspruch erworben haben, sollen alle verfassungsmäßigen Rechte als Bürgerinnen und Bürger erwerben. Sie sollen an den Wahlen zu den Landtagen und für den Deutschen Bundestag ebenso teilnehmen können wie an Volksentscheiden (Artikel 116 Abs. 1).

Zum Ausbau rechtsstaatlicher und demokratischer Regelungen soll die Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 2) und der Datenschutz (Artikel 2a) Verfassungsrang erhalten. Die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sollen mehr Rechte bekommen und künftig vom Parlament direkt gewählt werden (Artikel 45 d).

Es wird angestrebt, durch die Quotierung bei der Vergabe öffentlicher Ämter und Wahlvorschläge, die Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen zu erreichen (Artikel 3 Abs. 2 und 4; Artikel 33 Abs. 2 Satz 2).

Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen soll in Artikel 3 Abs. 3 verankert werden. Über das Diskriminierungsverbot hinaus

wird der Ausgleich bestehender Nachteile zu einer staatlichen Aufgabe, die von der Verfassung festgelegt wird.

Das Verbot der Diskriminierung von Schwulen und Lesben soll durch die Aufnahme der „sexuellen Identität“ in den Antidiskriminierungsartikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet werden.

Der besondere Schutz aller Lebensgemeinschaften mit Kindern und Hilfsbedürftigen wird ebenso wie die Achtung vor allen Lebensformen gewährleistet. Der Staat soll nicht länger die Menschen benachteiligen, die sich für andere Formen des Zusammenlebens außerhalb von Ehe und Familie entscheiden (Artikel 6 Abs. 1).

Die Rechtsstellung der Kinder wird gestärkt. Sie genießen den staatlichen Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung. Ihnen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihren wachsenden Fähigkeiten zu selbständigem Handeln entspricht (Artikel 6 Abs. 4 bis 6). Der Staat ist zur Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen verpflichtet.

In der Verfassung soll das Recht jedes Menschen auf Bildung als Individualgrundrecht festgeschrieben werden. Der Staat soll den unentgeltlichen Zugang und die freie Wahl der Schulen und der Schulformen gewährleisten (Artikel 7).

Angesichts von Massenarbeitslosigkeit und dem Abbau sozialer Sicherungen ist die verfassungsmäßige Festschreibung der staatlichen Verantwortung des Staates dringend erforderlich. Die Staatsziele Recht auf Arbeit (Artikel 12a), Recht auf soziale Grundsicherung (Artikel 12b) und Recht auf Wohnung (Artikel 13a) sollen in der Verfassung verankert werden.

Allen im Bundesgebiet lebenden ethnischen Minderheiten soll unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Recht auf Erhaltung ihrer Sprache und Kultur auch auf der Ebene der Verfassung garantiert werden (Artikel 16a).

Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen ebenso wie die Rechte der Tiere als der Mitgeschöpfe des Menschen unter den besonderen Schutz des Staates gestellt werden (Artikel 20a). Zur Stärkung der Belange der Natur und des Umweltschutzes soll ein Ökologischer Rat eingerichtet werden, der bei Gesetzgebung und Verwaltung mitwirkt. Umweltverbänden ist das Recht eingeräumt, sich an Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Es wird vorgeschlagen, ihnen in allen Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein Klagerecht einzuräumen.

Die Verpflichtung des Grundgesetzes zur Friedensstaatlichkeit wird durch den konsequenten Verzicht auf Herstellung und Stationierung von ABC-Waffen und das Verbot der Herstellung aller zu Kriegführung geeigneter Waffen weiter ausgebaut. Die Abschaffung von Wehrpflicht und Ersatzdienst (Artikel 4 Abs. 3) verfolgt das Ziel, mit der Beendigung der Zwangsrekrutierungen die

Grundrechte der Betroffenen zu stärken und ein Zeichen für die Zivilisierung internationaler Konflikte zu setzen.

Die Rechte der Länder gegenüber dem Bund sollen gestärkt werden. Sie sollen im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die Möglichkeit erhalten, völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Den Landtagen soll bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Einrichtungen dann ein Ratifikationsvorbehalt zustehen, wenn die Hoheitsrechte der Länder berührt sind.

Die Trennung von Staat und Kirche soll vollendet werden. Das leerformelhaft deklamatorische Bekenntnis der Verantwortung vor Gott in der Präambel soll entfallen. Durch Streichung von Artikel 140 entfallen zugleich die inkorporierten Artikel der Weimarer Kirchenverfassung. Mit der Änderung von Artikel 7 wird auch der Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen mehr sein. Das Verhältnis von Staat und Kirchen soll in einem neuen Artikel 9a geregelt werden, der die Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften festschreibt, ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Verfassung und der für alle geltenden Gesetze nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu regeln.

Zu dem Antrag — Drucksache 12/6716 — stellte die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuß noch folgenden Änderungsantrag:

„In Teil II wird eine neue Ziffer 1 eingeschoben:

Sie soll lauten:

„Der Gesetzentwurf hat sicherzustellen, daß

1. außer dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD (Drucksache 12/6633) auch die Gesetzentwürfe der SPD (Drucksache 12/6323), der PDS/Linke Liste (Drucksache 12/6570) und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/6686) einem Referendum auf Bundesebene unterworfen werden.“

In die bisherige Ziffer 1 sollen hinter Bürger die Worte „auch sonst“ eingefügt werden. Aus Ziffer 1 wird Ziffer 2, die folgenden Ziffern ändern sich entsprechend.“

Sie begründete den Antrag damit, die Gemeinsame Verfassungskommission aus Bundestag und Bundesrat habe sich zur Frage der Anwendung des Artikels 146 GG und zur Durchführung eines Volksentscheides im Zusammenhang damit nicht geäußert.

Dadurch sei eine wesentliche Aufgabe der Gemeinsamen Verfassungskommission nach Einigungsvertrag und nach Einsetzungsbeschluß von Bundestag und Bundesrat unerledigt geblieben. Da diese Frage das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Mitwirkung im deutschen Einigungsprozeß und freie Entscheidung, wie es Artikel 146 GG festgelegt habe, im Kern berühre, müsse nunmehr der Deutsche Bundestag dafür sorgen, daß dieses Recht gewahrt werde.